



Kantonsratsbeschluss

betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes

(Streichung der Beschäftigtenzahlen; Festsetzung des Standortes für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung; neuer Beschluss zu den Reitsportanlagen; Streichung des Beschlusses zu den elektrischen Übertragungsleitungen)

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 27. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für eine Anpassung des kantonalen Richtplanes. Bei der Richtplananpassung geht es um

1. die Streichung der Beschäftigtenzahlen (Kapitel G1),
2. die Festsetzung des Standortes für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung (Kapitel S9),
3. einen neuen Beschluss zu Reitsportanlagen (Kapitel L1) und
4. die Streichung des Beschlusses zu den elektrischen Übertragungsleitungen (Kapitel E7, Beschluss E 7.1.4).

In Kürze

Zuger Richtplan wird an die Entwicklungsdynamik angepasst

Bei den Beschäftigten, der Büroraumplanung, den Reitsportanlagen und den Übertragungsleitungen wird der kantonale Richtplan angepasst. Die Anpassungen sind nötig, weil sich der Kanton Zug weiterhin sehr dynamisch entwickelt.

Streichung der Beschäftigtenzahlen

Der erste Änderungsantrag verlangt die Streichung der Beschäftigtenzahlen im Richtplankapitel "Grundzüge der räumlichen Entwicklung". Begründet wird der Antrag mit dem unerwartet starken Anstieg der Beschäftigtenzahl. Diese ist zwischen 1998 und 2008 von 59'000 auf 81'100 angestiegen. Damit ist erstmals die prognostizierte Zahl für 2020 mit 75'000 Beschäftigten überschritten worden. Zusätzlich sind noch unüberbaute Arbeits- und Mischzonen für rund 20'000 bis 25'000 Arbeitsplätze (Annahme eines Flächenbedarfes von 50m² pro Arbeitsplatz) vorhanden und Auszonungen zu grosser Arbeitszonen würden zu hohen Entschädigungsforderungen führen. Die Entwicklung der Beschäftigtenzahl lässt sich offensichtlich nicht über den Richtplan steuern.

Festsetzung des Standortes für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung

Im Kapitel "Siedlung" soll der Standort für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung festgesetzt werden. Die Büroraumplanung für die Verwaltung und die Gerichte des Kantons Zug ist seit mehreren Jahren ein Thema. Dies, weil mit dem starken Wachstum von Bevölkerung und Arbeitsplätzen zwangsläufig auch der Verwaltungsaufwand angestiegen ist. Angesichts der prekären Platzverhältnisse hat der Regierungsrat im Jahr 2007 ein Raumkonzept vorgelegt, das die wünschbare Erweiterung der kantonalen Verwaltung aufzeigt. Demnach ist vorgesehen, die Verwaltungsstellen künftig an zwei Standorten zu konzentrieren, nämlich am Postplatz und an der Aa. Vor dem Hintergrund dieses Grundsatzentscheides beauftragte der Regierungsrat

die Baudirektion im vergangenen Jahr, die Machbarkeit eines neuen Verwaltungsgebäudes auf dem Areal der Zugerland Verkehrsbetriebe vertieft zu prüfen. Es zeigte sich, dass dieser Standort für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung optimal ist. So überzeugt das ZVB-Areal nicht nur wegen der absehbaren Synergien zwischen den ZVB, der Verwaltung und möglichen Bauten für Wohnungen und Dienstleistungen, das ZVB-Areal ist auch wegen der räumlichen Nähe zu den bestehenden Verwaltungsbauten sinnvoll. Die Erweiterung der kantonalen Verwaltung an der Aa, die bisher als Zwischenergebnis im Richtplan enthalten war, soll nun definitiv festgesetzt werden.

Grundsätze bei Reitsportanlagen

Eine dritte Richtplananpassung betrifft das Kapitel "Landschaft". Dort sollen neue Grundsätze für Reitsportanlagen formuliert werden. Der Reitsport boomt im Kanton Zug. Seit den Siebzigerjahren hat der Bestand an Reitsportbetrieben um 200 % zugenommen. Heute werden elf grössere Betriebe mit Bauten und Anlagen für den Reitsport gezählt. In den letzten zwei Jahren hat der Bestand der Pferde jährlich um ca. 50 bis 60 zugenommen. Eine Trendwende ist nicht zu erwarten. Der Reitsport hat erhebliche Auswirkungen auf den Raum. Bauten und Anlagen für den Reitsport wie Ställe, Reithallen, Reitplätze, Erschliessung und Parkierung (auch für den Pferdetransport) prägen von ihren Dimensionen her die Landschaft. Auch der Ausritt ausserhalb der Reitsportanlagen nimmt Raum in Anspruch. Die Reiterinnen und Reiter benützen in der Regel die Wander- und Velowege. Aus diesen Gründen ist die Entwicklung des Reitsportes raumplanerisch zu koordinieren. Die neuen Grundsätze für Reitsportanlagen gewähren eine optimierte Standortsuche für Reitbetriebe und es wird eine einheitliche Ausscheidung von Zonen innerhalb des Kantons Zug garantiert.

Grenzwerte für alte und neue Übertragungsleitungen

Im Kapitel "Ver- und Entsorgung" des kantonalen Richtplanes soll schliesslich der Beschluss gestrichen werden, wonach bestehende und neue elektrische Übertragungsleitungen betreffend Einhaltung der Grenzwerte gleich zu behandeln sind. Der Richtplanbeschluss E 7.1.4 besagt, dass sich der Kanton für die Sanierung von bestehenden Leitungen einzusetzen hat, damit auch diese die Grenzwerte von neuen Anlagen einhalten. Dies würde eine Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) bedingen. Entsprechende Abklärungen beim Bund haben jedoch ergeben, dass eine Revision der NISV zur Zeit kein Thema ist und auch keine Bestrebungen im Gang sind, die alten Leitungen dem Regime für die neuen anzugleichen. Der Bundesrat erachtet die Gleichbehandlung als unverhältnismässig und wirtschaftlich nicht tragbar. An dieser Einschätzung hat sich bis heute nichts geändert. Aufgrund dieser Ausgangslage ist es nicht sinnvoll, im kantonalen Richtplan einen Auftrag beizubehalten, welcher keine Chance auf Realisierung hat.

Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung fand vom 13. Juni bis 11. August 2009 statt. Zahlreiche Stellungnahmen sind eingegangen und zeigten die intensive Auseinandersetzung von Parteien, Verbänden, Fachstellen und Privaten mit den vier Themenbereichen.

I Kapitel G 1.1.4 Ziele zur Raumordnungspolitik, G 1.5 Verteilung von Einwohnerinnen und Einwohnern und Beschäftigten und G 1.6 Verbindlichkeit

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat im kantonalen Richtplan Prognosen für die Entwicklung der Einwohner- und Beschäftigtenzahlen festgelegt (Beschluss G 1.5). Im Rahmen des vierjährigen Controllings stellte die Baudirektion fest, dass die Prognosen bei den Einwohnerzahlen nach wie vor plausibel sind und der tatsächlichen Entwicklung im Kanton Zug entsprechen.

Die Zahl der Beschäftigten hingegen wuchs von 1998 von rund 59'000 auf 81'100 im Jahr 2008 (vgl. folgende Tabelle 1). Die Zahl liegt somit erstmals über der Beschäftigtenprognose für das Jahr 2020. Das Wachstum verlief somit weit stärker als erwartet.

	Beschäftigte 1998	Beschäftigte 2008	Beschäftigte 2020 gemäss Richtplan
Baar	11'796	16802	15'000
Cham	6'409	7'757	8'200
Hünenberg	2'576	4'282	4'200
Menzingen	1'173	1'271	1'300
Neuheim	710	951	850
Oberägeri	1'034	1'306	1'200
Risch	4'943	7'668	7'100
Steinhausen	4'554	5'943	6'100
Unterägeri	1'942	2'530	2'800
Walchwil	701	865	750
Zug	23'463	31'720	27'500
Kanton Zug	59'301	81'095	75'000

Tabelle 1: Beschäftigtenzahlen exkl. Sektor I, Angaben 1998 und 2008 aus der eidgenössischen Betriebszählung

Im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen wurden in den Gemeinden Baar, Steinhausen, Zug, Cham, Hünenberg und Risch keine neuen Arbeitszonen eingezont, ohne eine entsprechende Auszonung oder Umzonung von Arbeitszonen an einem anderen Ort (Richtplanbeschluss S 1.3.2). Hünenberg zonte grossflächig Arbeitszonen aus (Gebiet Bösch) und viele Gemeinden wandelten reine Arbeitszonen in Wohn- oder Mischzonen um. Damit konnten die heute rechtsgültig eingezonten Arbeitszonen reduziert werden. Eine weitere Reduktion der heute bestehenden Arbeitszonen schloss der Kantonsrat mit seinem Richtplanbeschluss S 1.1.1 aus. Mit diesem Beschluss wurde die heutige Ausdehnung der Siedlungsgebiete in den rechtskräftigen Zonenplänen als Ausgangslage definiert. Auszonungen gegen den Willen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer würde im Kanton Zug zu hohen finanziellen Entschädigungen führen, da alle Arbeitszonen erschlossen sind und die Gemeinden seit zwei Generationen über dem Raumplanungsgesetz entsprechende Zonenpläne und Bauordnungen verfügen.

Gemäss groben Abschätzungen genügen die rechtskräftig eingezonten Arbeitszonen in gewissen Gemeinden für die nächsten 15 - 25 Jahre. Bei einem angenommenen Flächenbedarf von 50 m² pro Arbeitsplatz reichen die im Jahr 2008 rechtsgültig eingezonten und noch nicht überbauten Arbeits- und Mischzonen (Annahme 50% der denkbaren Nutzungen für Arbeitsnutzungen) für rund 20'000 bis 25'000 Arbeitsplätze. Wird der Flächenbedarf hingegen bei 25 m² pro Arbeitsplatz angenommen (eher bei klassischen Dienstleistungsbetrieben), ergibt sich ein Potential von fast 50'000 Arbeitsplätzen. Bei diesen Berechnungen ist aber zu berücksichtigen,

dass teilweise auch grossflächige Arbeitszonen nicht verfügbar sind, da sie sinnvollerweise als strategische Ausbaureserven für bestehende Betriebe dienen.

Es zeigt sich, dass die Beschäftigtenzahlen nicht über die Prognosen im kantonalen Richtplan steuerbar sind, da zur Zeit noch mehr als genügend unüberbaute Arbeits- und Mischzonen vorhanden sind. Darum sollen die Beschäftigtenzahlen aus dem Richtplan gestrichen werden. Ob in einer übernächsten Generation der Richtplanung allenfalls wieder Prognosen aufgenommen werden sollen, kann dann entschieden werden, wenn ein Grossteil der unüberbauten Arbeitszonen überbaut ist.

2. Tangierte Interessen

Mit dem Entscheid, auf die Prognosen zum heutigen Zeitpunkt zu verzichten, wird sich die Entwicklung der Beschäftigtenzahl nicht ändern. Diese hängt vom wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld ab und nicht von einer Prognose im kantonalen Richtplan. Zentral ist, dass gemäss kantonaalem Richtplan auch zukünftig keine neuen Arbeitszonen im Teilraum 1 eingezont werden können (Beschluss S 1.3). Denkbar ist höchstens ein allfälliger Abtausch.

3. Massnahmen zur Minimierung der Auswirkungen

Es ist ein gesamtschweizerischer Trend, dass sich in den wirtschaftlich starken Gebieten das Verhältnis Beschäftigte zu Bevölkerung zu Gunsten der Beschäftigten verändert. Es gilt, den Blick auch über die Grenzen des Kantons Zug zu werfen. In den umliegenden Gemeinden sind ebenfalls noch grosse unüberbaute Bauzonen vorhanden, welche für einen Teil der zusätzlichen Beschäftigten Wohn- und Lebensraum bieten können. Damit nehmen die Pendlerströme zu. Mit der Stadtbahn und den geplanten Ergänzungen, dem überkantonalen Busnetz, optimierten Park&Ride Anlagen in den angrenzenden Gemeinden und nicht zuletzt auch mit den geplanten neuen Strassenbauten sollten diese zusätzlichen Pendlerströme zu bewältigen sein. Allerdings haben diese auch Lärm- und Luftbelastungen zur Folge, was wiederum einen erhöhten Sanierungsbedarf nach sich zieht.

4. Stellungnahmen zur Streichung der Beschäftigtenzahlen

Eine klare Mehrheit (16 Befürworterinnen und Befürworter) der Stellungnehmenden unterstützt diese Anpassung und schliesst sich der Meinung an, dass die Zahlen der Beschäftigten aus dem Richtplan gestrichen werden. Vier Stellungnahmen wünschen neben der Streichung, noch zusätzlich Aufgaben im Richtplan festzusetzen. Fünf Stellungnahmen lehnen die Streichung ab.

Die Gründe der Befürworterinnen und Befürworter der Streichung der Beschäftigtenzahlen sind:

- Die Gemeinden haben in den vergangenen Jahren ihre Ortsplanungsrevisionen durchgeführt und entsprechend den Vorgaben im Teilgebiet 1 die Arbeitsplatzgebiete nicht erweitert, sondern reduziert.
- Es bestehen immer noch beachtliche innere Reserven in den Arbeitszonen und dies zeige, dass die Beschäftigtenzahl mittels Vorgaben im Richtplan nicht gesteuert werden kann.
- Eine Steuerung eines ausgeglichenen Wachstums von Einwohnern und Beschäftigten mit Hilfe von Prognosewerten im Richtplan sei nicht möglich.

Von den Befürworterinnen und Befürwortern der Streichung zusätzlich geäusserte Wünsche waren, dass

- sich der Kanton dafür einzusetzen hat, dass die noch nicht überbauten Landreserven nicht planlos für Bürobauten vorgesehen werden.
- die Beschäftigtenzahl weiterhin beobachtet wird, da sie für die Lebensqualität im Raum Zug wichtig ist.

- die Prognosezahlen eine Grundlage für das kantonale Verkehrsmodell KVM-ZG und die nachfragegerechte Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs seien.
- sich der Kanton dafür einsetze, dass kein Land der produzierenden Landwirtschaft entzogen werde; Infolge des schnellen Wachstums der Beschäftigtenzahlen haben die Pendlerströme zugenommen und in der Folge der Druck auf Wohn- und Kulturlflächen.
- die starke Zunahme der Beschäftigten dazu führen müsse, dass der Kanton analysiert, was dies für Auswirkungen bezüglich verkehrlicher Erschliessung, Ausbau von Verkehrsanlagen und Einhaltung von Umweltgrenzwerten habe und ob allenfalls zusätzliche Massnahmen zu treffen seien.

Bei den ablehnenden Stellungnahmen wurde genannt:

- Für eine vorausschauende Planung sei eine Prognose nötig und wenn diese aus dem Ruder laufe, seien Gegenmassnahmen zu ergreifen.
- Die Einwohnenden und Beschäftigten stünden in engen und komplexen Abhängigkeiten und diese Gesamtbetrachtung sei für den Raum Zug wichtig.
- Die Beschäftigtenprognosen seien zu korrigieren und entsprechende Ziele für die Umwelt damit zu verknüpfen.
- Im Rahmen der Ortsplanungen seien die Beschäftigtenprognosen vom Kanton sehr hoch gewichtet und entsprechend detailliert seien die Arbeiten von den Gemeinden durchgeführt worden.

5. Interessenabwägung und Fazit

Die Beschäftigtenzahlen sind kaum über die Prognosen im kantonalen Richtplan steuerbar, da der Kanton über genügend unüberbaute Reserven verfügt, welche rechtsgültig eingezont sind. Seit der vorletzten Planungsrunde in den Jahren 1990 bis 1995 wären Auszonungen nur gegen Entschädigung möglich. Die Festsetzung der Beschäftigtenprognosen im Richtplan erweckt den falschen Eindruck, dass eine raumplanerische Steuerung möglich ist. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der kantonale Richtplan das falsche Instrument zur Steuerung der Beschäftigten ist.

Folgende Beschlüsse sind wirkungsvollere Steuerungsinstrumente:

Die Beschlüsse Auszonung von zu grossen Arbeitsgebieten (S 1.1.3), genügend Arbeitszonen im Teilraum 1, generell keine neuen Einzonungen (S 1.3.1) und Abtausch von Arbeitszonen (S 1.3.2) bleiben bestehen und sorgen auch zukünftig dafür, dass nicht weitere Arbeitszonen eingezont werden.

Den zur Streichung und den damit verbundenen Auswirkungen geäusserten Bedenken wie verkehrliche Erschliessung, Ausbau von Verkehrsanlagen, Einhaltung von Umweltgrenzwerten etc. wird dahingehend Rechnung getragen, dass im Richtplan ein neuer Beschluss G 1.6.2 festgesetzt wird:

- Der Kanton aktualisiert alle zehn Jahre die Einwohner- und Beschäftigtenprognosen. Diese Grundlagen stehen den Fachplanungen von Gemeinden und Kanton zur Verfügung. Die Einwohnerprognosen werden vom Kantonsrat beschlossen und im Richtplan festgesetzt.

Der Regierungsrat hält an der Streichung der Beschäftigtenzahlen im kantonalen Richtplan fest. Neu wird der Beschluss G 1.6.2 in den Richtplan aufgenommen.

II Kapitel S 9 „Öffentliche Bauten und Anlagen“ Büroraumplanung: Neues kantonales Verwaltungsgebäude

1. Ausgangslage

Die Büroraumplanung für die Verwaltung und Gerichte des Kantons Zug beschäftigt den Kantonsrat und den Regierungsrat seit mehreren Jahren, sei es, weil mit dem starken Wachstum von Bevölkerung und Arbeitsplätzen im Kanton Zug auch die Personalstellen in der Verwaltung zunehmen, sei es, weil sich Möglichkeiten für Synergien und eine räumliche Optimierung ergeben.

1.1 Motion Abicht

Am 29. Juni 2000 wurde im Kantonsrat Zug eine Motion von Hans Abicht betreffend Raumkonzept der kantonalen Verwaltung eingereicht. Die Motion beauftragte den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats Bericht und Antrag über die langfristige Büroraumplanung zu erstatten. Aufgrund der Motion Abicht hat der Regierungsrat dem Kantonsrat am 22. August 2006 Bericht und Antrag erstattet. Er hat darin unter anderem festgehalten, dass die kantonale Verwaltung in der Stadt Zug an zwei Standorten konzentriert sein soll, nämlich am Postplatz und an der Aa. Im Weiteren hat er sich damit einverstanden erklärt, im Sinne der Motion die langfristige Büroraumplanung und die Schritte für die Realisierung einzuleiten. Antragsgemäss hat der Kantonsrat am 16. November 2006 die Motion teilweise erheblich erklärt.

Der Regierungsrat hat die Baudirektion beauftragt, den Standort für den Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes zu evaluieren, mit den einzelnen Direktionen den Bedarf an Büroräumlichkeiten zu ermitteln und einen Benchmark bezüglich Flächenstandards und Arbeitsplatzmodelle (Bund, Kantone und Privatwirtschaft) zu erarbeiten. Im Frühsommer 2008 wurden in einer ersten Standortevaluation drei Standorte untersucht (siehe Kapitel 4). Im Sommer 2008 beauftragte der Regierungsrat die Baudirektion, die Machbarkeit eines neuen Verwaltungsgebäudes auf dem Areal der Zugerland Verkehrsbetriebe (ZVB-Areal) vertieft zu prüfen (siehe Kapitel 4).

1.2 Situationsanalyse

Betrachtungsfeld für die Situationsanalyse sind die engere Verwaltung und die Gerichte des Kantons Zug. Für die Abgrenzung der engeren Verwaltung ist die bauliche, nicht die organisatorische Sicht ausschlaggebend. Verwaltungsgebäude gehören zur engeren Verwaltung, wenn darin hauptsächlich administrative Tätigkeiten ausgeführt werden. Schulen, Spitäler, Werkhöfe usw. gehören explizit nicht zum Betrachtungsfeld. Die engere Verwaltung und die Gerichte sind in 25 Gebäuden untergebracht. Die Objekte umfassen insgesamt ca. 41'000 m² Hauptnutzfläche (HNF) und 1'150 Büroarbeitsplätze. Die bereinigte Fläche ohne Spezialräume (Bsp. Labors, Bibliotheken, Unterrichtsräume usw.) beträgt ca. 26'000 m² HNF.

Die Standorte der engeren Verwaltung und der Gerichte befinden sich hauptsächlich an zentraler Lage in der Stadt Zug (siehe nachfolgende Abbildung 1) und sind mit dem öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen. Sie konzentrieren sich auf die Gebiete:

- An der Aa: Verwaltungsgebäude 1 und 2, Zuger Polizei, Gerichtsgebäude, ZVB-Haus
- Postplatz: Regierungsgebäude und Verwaltungsgebäude Neugasse 2
- Bahnhofstrasse / Baarerstrasse
- Hofstrasse.



- für Büroraumplanung relevante Gebäude im Eigentum des Kantons Zug
- für Büroraumplanung relevante Gebäude, Einmietung durch Kanton Zug
- für Büroraumplanung nicht relevante Gebäude im Eigentum des Kantons Zug
- für Büroraumplanung nicht relevante Gebäude, Einmietung durch Kanton Zug

Abbildung 1, Standorte der engeren Verwaltung und Gerichte

1.3 Probleme der vielen Standorte

Die heutige Unterbringung der engeren Verwaltung und Gerichte weist folgende Probleme auf: Die Flexibilität bei der Belegung ist gering, weil die Verwaltungsgebäude überwiegend aus Einzel- und Zweierbüros bestehen. Es sind wenige Gruppenbüros und nur ein Grossraumbüro vorhanden, die eine grössere Flexibilität für wechselnde Teamzusammensetzungen und Projektgruppen bieten. Es besteht ein Mangel an Sitzungszimmern, zudem ist die Ausstattung meist nicht zeitgemäss. Durch die Zumietung von kleinen Mietobjekten sind die Kosten im Vergleich zu den Objekten im Eigentum sehr hoch. In insgesamt 9 der 25 Objekte ist der Kanton lediglich Mieter. Fremdeinmietungen sind generell deutlich teurer als Gebäude im Eigentum. Im Vergleich liegen die Kosten der Mietobjekte im Schnitt um CHF 190 pro m² HNF (58%) über den Mietpreisen der Objekte im Eigentum. Das ergibt für neun Mietobjekte (ca. 5'700 m² HNF) eine Differenz von über CHF 1.0 Mio. Nettomietkosten p. a. im Vergleich zum Durchschnittspreis der Unterbringung im Eigentum. Fremdeinmietungen sind deutlich teurer als Gebäude im Eigentum.

2. Entwicklung des Flächenbedarfs der kantonalen Verwaltung bis 2015

Gestützt auf die Erfahrungswerte aus der Vergangenheit ist bei der Verwaltung bezüglich Entwicklung der Arbeitsplätze - unter Berücksichtigung der Stellenplafonierung - von einer Zunahme um 1% pro Jahr auszugehen. Bei den Gerichten ist der spezielle Stellenplafond in die Entwicklung mit einzubeziehen.

Die Direktionen und Gerichte meldeten den künftigen Bedarf an Büroarbeitsplätzen (Erhebung Stand 2007). Der Bedarf steigt demnach von 2007 bis 2015 um 142 auf 1'291 Büroarbeitsplätze. Der angemeldete Zusatzbedarf an Büroarbeitsplätzen ist aufgrund der Vorgaben des Regierungsrats um 80 Büroarbeitsplätze zu kürzen. Die Arbeitsplätze wurden prozentual zu den angemeldeten Arbeitsplatzzunahmen der Direktionen gekürzt. Von der Kürzung nicht betroffen sind die die Gerichte.

Der theoretisch ermittelte Flächenbedarf steigt zwischen 2007 und 2015 um rund 3'000m² HNF (+ 8%):

Jahr	Zunahme		Total
	m ²	Prozent	
2007	-	-	37'426
2010	-	-	38'599
2015	+ 3'049	8 %	40'475

Der Flächenbestand 2007 liegt insgesamt rund 3'400 m² HNF über dem theoretisch ermittelten Flächenbedarf 2007. Ein Überhang im einstelligen Prozentbereich gegenüber dem theoretischen Soll-Bedarf ist üblich, weil die Belegung in der Realität etwas mehr Fläche braucht (Altbauten, suboptimale Raumgrössen, Restflächen der Belegung).

Die grössten flächenmässigen Zunahmen verzeichnen folgende Direktionen und Gerichte:

- Staatskanzlei (zusätzlich 1'600 m² HNF für das Staatsarchiv),
- Obergericht (zusätzlich rund 700 m² HNF infolge Arbeitsplatzzunahme).

Fazit: Die Raumreserven reichen nicht für die Zukunft. Die Verwaltung des Kantons Zug benötigt mittel- bis langfristig neue Räumlichkeiten, um dem wachsenden Platzbedarf gerecht zu werden.

3. Strategien für die Büroraumplanung

Die Situationsanalyse zeigte ebenfalls, dass grosse Objekte im Eigentum vorteilhafter und wirtschaftlicher sind als kleine Mietobjekte. Sie benötigen jedoch rund zehn Jahre vom Projektanstoß bis zum Bezug. Deshalb braucht eine vorteilhafte und wirtschaftliche Büroraumplanung einen Planungsvorsprung von mindestens zehn Jahren und die Flexibilität für Veränderungen. Es wurden vier mögliche Szenarien für die strategische Büroraumplanung untersucht. Die Szenarien wurden so ausgelegt, dass ein möglichst breites Spektrum von möglichen Teil-Lösungen getestet werden konnte. Die vier Szenarien lauteten wie folgt:

1. Gebäude überwiegend im Eigentum des Kantons Zug, Konzentration auf einen Hauptstandort an der Aa und Neubau Verwaltungsgebäude 3 auf dem ZVB-Areal.
2. Gebäude überwiegend im Eigentum des Kantons Zug, Konzentration auf zwei Hauptstandorte an der Aa und Postplatz und Neubau Verwaltungsgebäude 3 auf dem Gaswerkareal.
3. Gebäude im Eigentum und zur Miete und mehrere Verwaltungsstandorte innerhalb der Stadt Zug.
4. Gebäude überwiegend im Eigentum des Kantons Zug, Konzentration auf die zwei Hauptstandorte an der Aa und Postplatz und Kaufobjekt auf dem Gebiet der Stadt Zug.

Eine Bewertung der vier Szenarien zeigte u.a. folgendes:

- Im Bereich an der Aa sind Baulandreserven und Nutzungspotentiale (Gaswerkareal und ZVB-Areal) vorhanden, die es erlauben, den langfristigen Flächenbedarf der Verwaltung und Gerichte des Kantons Zug zu decken.
- Der Bau resp. Kauf eines Verwaltungsgebäudes 3 bringt grosse Vorteile in Bezug auf die qualitativen Raumbedingungen und Zuordnungsbedürfnisse.
- Die Realisierung hingegen erfordert ein hohes Investitionsvolumen und es ist mit einer Planungs- und Bauzeit von rund 6 bis 10 Jahren zu rechnen.

Aufgrund der Bewertung der Szenarien wurden folgende strategischen Grundsätze vom Regierungsrat beschlossen (RRB vom 10. Juli 2007):

Strategie 1: Der Planungshorizont der strategischen Büroraumplanung für die Verwaltung und Gerichte des Kantons Zug soll mindestens zehn Jahre betragen.

Die strategische Büroraumplanung soll mittel- bis langfristig unter Berücksichtigung des Stellenplafonds ausgelegt werden, mit nur vereinzelt Zusatzstellen (Annahme 1 % pro Jahr). Für Obergericht und Verwaltungsgericht gilt je ein eigener Plafond.

Strategie 2: Objekte im Eigentum sollen Mietobjekten vorgezogen werden.

Objekte im Eigentum sind kostengünstiger und wirtschaftlicher im Betrieb. Mietobjekte erhöhen zwar kurzfristig den Handlungsspielraum. Wächst der Flächenbedarf, können kurzfristig Räumlichkeiten zugemietet werden. Sinkt der Flächenbedarf, wird das Mietobjekt aufgegeben. Aus Kostengründen sollen kleinere und mittlere Mietobjekte so schnell als möglich aufgegeben werden. Zudem ist bei Eigentum die Unabhängigkeit gewährleistet.

Strategie 3: Die Verwaltung und Gerichte sollen auf die Standorte an der Aa (auch Siemens- und ZVB-Areal) und Postplatz konzentriert werden.

Die Konzentration verbessert die Kundenfreundlichkeit und die Zuordnung innerhalb der Direktionen, Ämter und Gerichte. Sie erhöht zudem die rasche Erreichbarkeit der Direktions- und Gerichtsleitungen sowie der relevanten Direktionen, Ämter und Gerichte. Die Standorte sind für die Kundschaft und Mitarbeitenden mit dem öffentlichen Verkehr sehr gut erreichbar. Zudem befinden sich in unmittelbarer Nähe Dienstleistungen und Versorgungen (z.B. Einkaufsmöglichkeiten, Restaurants, Banken, Post usw.). Die Konzentration der Verwaltung auf ein bis zwei Standorte erhöht die Gesamtflexibilität und eröffnet Synergien im Betrieb (z.B. Sitzungszimmer, Cafeteria, Postdienst, Büromaterial- und Copycenter, Ver- und Entsorgung, usw.) und die Belegungsflexibilität. Ein allfälliger Auszug des Obergerichts aus dem Gerichtsgebäude ins Zeughaus wird dadurch nicht präjudiziert.

Strategie 4: Die Realisierung eines Verwaltungsgebäudes 3 auf dem Gaswerkareal, auf dem ZVB-Areal bzw. Siemens-Areal soll geprüft werden.

4. Standortanalyse für ein neues Verwaltungsgebäude 3

Für die Realisierung eines neuen Verwaltungsgebäudes wurde im Sinne der vorgenannten Strategien 3 und 4 eine vertiefte Standort-Evaluation für folgende Areale an die Hand genommen:

1. Gaswerk-Areal (Areal Nord),
2. ZVB-Areal (Areal West) und
3. Siemens-Areal (Areal Ost), gegenüber dem Kaufmännischen Bildungszentrum Zug.

Dieser Teil des Siemens-Areals steht mittlerweile nicht mehr zur Verfügung. Siemens möchte dieses Areal anderweitig verkaufen und es bestehen bereits Vorverträge mit den zukünftigen Nutzern. Die beiden Areale Gaswerk und ZVB werden nachfolgend dargestellt und beurteilt. Es stellt sich die Frage, welches der beiden Areale eine ideale Ergänzung zu den bestehenden Verwaltungsgebäuden VG1 und VG2 ist.

4.1 Das Gaswerk-Areal (Areal Nord)

Dieses Areal gehört dem Kanton, ist in sich abgeschlossen und kann sofort ohne Abhängigkeiten von Dritten beplant werden. Die Umgebung ist weitgehend definiert, wobei die städtebauliche Ausgangslage mit dem Kaufmännischen Bildungszentrum Zug (KBZ) noch zu ergänzen und gegen Norden auf einen massstäblich angemessenen Übergang Rücksicht zu nehmen ist. Der bestehende Bebauungsplan (KBZ) muss diesbezüglich erweitert und ergänzt werden. Die aktuelle Parkplatz-Nutzung muss für den Eigenbedarf der neuen Bebauung und des KBZ, inkl. Besucher KBZ und VG3, in die Planung integriert werden. Die erforderlichen Nutzungs- und Bebauungsmöglichkeiten sind gegeben. Das Areal bietet von der Fläche her jedoch mehr als für das dritte Verwaltungsgebäude benötigt wird, wobei auch die gesamte Fläche in die Arealentwicklung einfließen sollte. Der Standort ist sehr zentral, nahe beim Bahnhof Zug, verkehrstechnisch (öffentlicher Verkehr, motorisierter Individual- und Langsamverkehr) gut erschlossen und in der Nähe der bestehenden Verwaltungsgebäude VG1 und VG2. Eine direkte räumliche Anbindung an die bestehenden Verwaltungsgebäude ist jedoch nicht möglich.

Das Areal ist topografisch flach, wird im Westen durch den stillgelegten SBB-Bahndamm begrenzt. Der Siehbach muss offen gelegt werden und ein Trockenwetterabfluss ist gestalterisch einzubinden. Der Baugrund ist locker und setzungsempfindlich und es besteht ein allfälliges nachteiliges Altlasten-Risiko.

Eine Realisierung könnte bis in etwa 6 Jahren möglich und abgeschlossen sein.

4.2 Das ZVB-Areal (Areal West)

Das ZVB-Areal umfasst ein Grundstück der Einwohnergemeinde Zug (7'869m²) und eines der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (17'953 m²), insgesamt 25'822 m². Die aktuelle Nutzung des Areals durch die ZVB - Einstellhallen und Werkstätten - müssen in eine Neubebauung integriert werden. Für das Gebiet "Herti Süd" liegt ein Quartier-Gestaltungsplan vor, der Rahmenbedingungen für die städtebauliche Entwicklung festhält. Ein Bebauungsplan ist noch zu erarbeiten. Die aktuelle Nutzung des Areals durch die ZVB sowie deren Integration in eine Neubebauung mit Verwaltung, Wohnen und Dienstleistungen erfordert bestmögliche Koordination. Die Bebauungsmöglichkeiten wurden in einer Machbarkeitsstudie aufgezeigt.

Mit einer aktualisierten ZVB-Logistikstudie (September 2008), haben die ZVB die räumlichen, betrieblichen und funktionalen Anforderungen definiert. Eine ebenfalls 2008 erstellte Machbarkeitsstudie zeigt, dass die ZVB-Nutzung mit anderen Nutzungen, wie Verwaltung, Dienstleistungen, Wohnen, usw. räumlich und funktional kombinierbar ist.

Der Standort ist sehr zentral, nahe beim Bahnhof Zug und bei der Stadtbahnhaltestelle Schutzengel, verkehrstechnisch (öffentlicher Verkehr, motorisierter Individual- und Langsamverkehr) sehr gut erschlossen und in unmittelbarer Nachbarschaft der bestehenden Verwaltungsgebäude VG1 und VG2. Die räumliche Anbindung wird gut möglich sein, wobei hier voraussichtlich ein grösserer Restrukturierungsbedarf beim Verwaltungsgebäude VG1 in Zusammenhang mit dem Neubau VG3 erforderlich sein wird. Das Areal ist topografisch flach, mit einem noch offen zu legenden Siehbach und einem gegen Westen begrenzenden stillgelegten SBB-Bahndamm. Das Areal ist mit zwei Standorten im Altlastenkataster als verdächtig und an einem Standort mit nachgewiesener Belastung vermerkt.

Eine Realisierung könnte bis in etwa 6 Jahren möglich und abgeschlossen sein.

4.3 Interessenabwägung

Das Gaswerk-Areal (Areal Nord)

Auf dem Gaswerk-Areal könnte unabhängiger geplant und wahrscheinlich schneller realisiert werden. Mit dieser Wahl wären aber erhebliche Nachteile in Kauf zu nehmen, wie die fehlende Verbindung zu den bestehenden Verwaltungsgebäuden VG1 und VG2. Ebenso stark fällt der Verlust der zentralsten Landreserve des Kantons ins Gewicht. Mit dem Bau des dritten Verwaltungsgebäudes auf dem ehemaligen Gaswerk-Areal würde man sich dieser wichtigen Rückfall-ebene berauben. Der Verlust anderweitiger Optionen für Nutzungen würde wegfallen.

Das ZVB-Areal (Areal West)

Trotz der Komplexität, Abhängigkeiten, höheren Investitionskosten und späterer Verfügbarkeit überzeugt das ZVB-Areal. Beim ZVB-Areal ist die unmittelbare Nähe zu beiden Verwaltungsgebäude VG1 und VG2 und die sich daraus ergebende räumliche Einheit der kantonalen Verwaltung positiv zu werten. Die Einschränkungen (u.a. die Nutzung des Erdgeschosses und der Untergeschosse) und die räumlichen, betrieblichen, organisatorischen und terminlichen Abhängigkeiten durch die ZVB-Nutzung können entsprechend berücksichtigt werden. Aus raumplanerischer Sicht ist die städtebauliche Entwicklung nach Innen ein wichtiger Aspekt gegen den zusätzlichen Landverbrauch. Die mögliche Beplanung des Areals für Wohnungsbauten ist für den Kanton Zug von grosser Wichtigkeit. Die realisierbaren Synergien zwischen Verwaltung, ZVB und Drittnutzern (Wohnungen, Dienstleistungen) sind unterstützenswert. Die Machbarkeit von ZVB, Verwaltung, Wohnen und Drittnutzungen auf Grund des Flächenbedarfs wurde in Studien nachgewiesen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Feinverteiler 2012 die ZVB einen hohen Investitionsbedarf bezüglich Optimierung und Erneuerung ihrer Infrastrukturbauten haben werden. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Zusammengehen von Kanton (Verwaltung) und ZVB auch politisch sinnvoll und gerechtfertigt.

Fazit der Standortevaluation

Werden die beiden Standorte einander gegenübergestellt, so überzeugt das ZVB-Areal auf Grund der Synergien (ZVB, Verwaltung, Wohnen, Dienstleistungen, usw.) und der räumlichen Nähe der kantonalen Verwaltung. Dieser Standort ist für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung der optimale Standort. Eine Beplanung des ZVB-Areals ist auch vor dem Hintergrund der zusätzlich möglichen Wohnungsbauten sinnvoll. Ein Zusammengehen von Kanton (Verwaltung) und ZVB erscheint sinnvoll. Mit dem Entscheid für das ZVB-Areal als zukünftiger Standort für das neue Verwaltungsgebäude steht das Gaswerk-Areal weiterhin für andere öffentliche Nutzungen zur Verfügung.

Festsetzung im kantonalen Richtplan

Die Erweiterung der kantonalen Verwaltung an der Aa ist als Zwischenergebnis im Richtplan enthalten. Das Vorhaben ist aufgrund von umfangreichen Standortabwägungen und Machbarkeitsstudien soweit räumlich abgestimmt und kann somit im kantonalen Richtplan festgesetzt werden.

5. Stellungnahmen und Fazit

Die Stellungnahmen zur Festsetzung des Standortes für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung waren allesamt positiv.

Die getroffenen Bedürfnisabklärungen und die beschlossenen Szenarien seien überzeugend und sinnvoll. Ebenfalls liessen die Standortanalysen zusammen mit den Vor- und Nachteilabwägungen die Evaluation sehr gut nachvollziehen. Die Festsetzung des ZVB-Areals sei im Sinne einer optimalen Nutzung der vorhandenen Grundstücksreserven und der damit verbundenen Verdichtung nach Innen aus landschaftlicher Sicht zu begrüssen.

Der Regierungsrat setzt auf Grund des Gesagten die Erweiterung der kantonalen Verwaltung auf dem ZVB-Areal im kantonalen Richtplan fest.

III Kapitel L 11 Gebiete für Erholung und Sport

Neu: L 11.1.3 Reitsportanlagen

1. Ausgangslage

Der Reitsport boomt im Kanton Zug. Seit den 70er Jahren hat der Bestand an Reitsportbetrieben um 200 % zugenommen. Heute werden elf grössere Betriebe mit Bauten und Anlagen für den Reitsport gezählt. Im Jahre 2000 wurden 680 Pferde gezählt, im Jahre 2008 waren es 920, wobei in den letzten zwei Jahren der Bestand jährlich um ca. 50 bis 60 Pferde zugenommen hat. Eine Trendwende ist nicht absehbar. Der Bedarf an Reitsportanlagen wird weiter steigen.

Der Reitsport hat erhebliche Auswirkungen auf den Raum. Bauten und Anlagen für den Reitsport wie Ställe, Reithallen, Reitplätze, Erschliessung und Parkierung (auch für den Pferde-transport) prägen von ihren Dimensionen her die Landschaft. Auch der Ausritt ausserhalb der Reitsportanlagen nimmt Raum in Anspruch. Die Reiterinnen und Reiter benützen hierzu in der Regel die Wander- und Velowege.

Das Halten von Pferden ist in der Landwirtschaftzone zonenkonform, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine ausreichende Futterbasis vorhanden ist. Für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzone, wie etwa die Vermietung eigener Pferde oder der Betrieb einer Pferdepension (Art. 24b RPG bzw. Art. 40 RPV), oder für die hobby-mässige Pferdehaltung in bestehenden Bauten (Art. 24d Abs. 1bis RPG bzw. Art. 42b RPV) kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, ohne dass dafür eine spezielle Zone geschaffen werden müsste.

Hingegen gehören Bauten und Anlagen für Reitbetriebe aller Art (Reitzentren, Reithöfe, Reitschulen) und andere gewerbliche Pferdebetriebe (Pferdehandel, Pferdeverleih) grundsätzlich nicht in die Landwirtschaftszone. Reithallen, dem Publikum offen stehende Springgärten und ähnliche Anlagen lassen sich also nur in Bauzonen oder in speziell dafür ausgeschiedenen Zonen (Art. 18 RPG) verwirklichen. Dies bedeutet, dass solche Reitsportanlagen nur in so genannten Übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften für Reitsport realisierbar sind.

Es zeigte sich, dass solche Reitsportanlagen wichtige Fragen der Raum- und Landschaftsplanung aufwerfen und teilweise in Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion und der klassischen Landwirtschaft stehen.

Aus diesen Gründen ist die Entwicklung des Reitsportes raumplanerisch zu koordinieren. Deshalb sollen auf Richtplanstufe Planungsgrundsätze erlassen werden. Diese sind für alle Behörden verbindlich und garantieren somit auch eine einheitliche Ausscheidung solcher Zonen innerhalb des Kantons Zug.

2. Neue Leitlinien für Reitsportanlagen im kantonalen Richtplan

Die neuen Planungsgrundsätze für Reitsportanlagen im kantonalen Richtplan gewähren eine raumplanerisch optimierte Standortsuche für Reitbetriebe. Mit den Planungsgrundsätzen wird der Handlungsspielraum bei der Auswahl der Standorte umschrieben und kantonsweit vereinheitlicht. Damit sollen für die Gemeinden und für die Betreiber von Reitsportanlagen Sicherheit in der Planung und in der Realisierung geschaffen werden.

Konkret sollen die Gemeinden, welche eine neue "Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für Reitsport" (UeRS) ausscheiden, sich an folgende Planungsgrundsätze halten:

- a) Die Zone gliedert sich ans Siedlungsgebiet an.
- b) Die Zone ist gut erreichbar und erschlossen. Es steht für die Parkierung von Fahrzeugen und Anhänger ausreichend Platz zur Verfügung.

- c) Der Standort der Zone integriert in erster Priorität bestehende landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, welche nicht mehr für die Landwirtschaft benötigt werden. In zweiter Priorität kann ein Reitbetrieb auf bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen zurückgreifen. Eigentliche "Neubausiedlungen für Reitsportbetriebe" sind ausgeschlossen.
- d) Neue Bauten und Anlagen gliedern sich gut ins Orts- und Landschaftsbild ein. Sie berücksichtigen die bestehende landwirtschaftliche Bausubstanz und -typologie.
- e) Es liegen ein Bedarfsnachweis sowie ein Betriebskonzept vor.

Diese Grundsätze stellen sicher, dass der Kanton und die zuständigen Fachstellen zu einem frühen Zeitpunkt in die Planung einbezogen sind. Damit sind kurze Verfahren garantiert und eine umfassende Koordination ist sichergestellt. Für neue Zonen ist unabdingbar, dass sie gut erschlossen sind, auch mit dem öffentlichen Verkehr oder dem Langsamverkehr, damit möglichst wenige Autofahrten notwendig sind ("Kindertaxi"). Dies lässt sich am besten bei Standorten in Siedlungsnähe erreichen. Die Zone muss eine gewisse Grösse haben, damit die notwendigen Abstellplätze innerhalb der Zone vorhanden sind. Ein Ausweichen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen ist zu vermeiden. Eigentliche Neubausiedlungen von Reitbetrieben auf die "grüne Wiese" schliesst der kantonale Richtplan zukünftig aus. Neue Reitsportzonen sind in erster Linie auf landwirtschaftlichen Liegenschaften zu realisieren, welche nicht mehr der Landwirtschaft dienen. Es geht darum, in nicht mehr benötigten Gebäuden eine neue Nutzung zuzulassen. Erst in zweiter Priorität ist auf zonenfremde Liegenschaften (Gewerbeliegenschaften, Wohnhäuser ohne früheren Bezug zur Landwirtschaft etc.) auszuweichen. Sofern neue Bauten und Anlagen notwendig sind, haben sich diese ins Ortsbild und ins Landschaftsbild einzuordnen. Auf die vorhandene Bausubstanz, vor allem aber auch auf die vorhandene Bautypologie, ist Rücksicht zu nehmen. Zentral ist, dass für den neuen Betrieb ein umfassender Bedarfsnachweis sowie ein Betriebskonzept vorliegen, welche auch eine langfristige Nutzung aufzeigen und finanziell garantieren.

3. Tangierte Interessen

Bei Reitsportanlagen handelt es sich um grössere, nicht zonenkonforme Anlagen in der Landwirtschaftszone. Sie stellen einen Eingriff in die Landschaft dar. Die Realisierung ist verbunden mit Terrainveränderungen und einem Ausbau von Erschliessungsstrassen, der Betrieb verursacht Mehrverkehr und belastet Wander- und/oder Velowege. Die Planung und der Bau von Reitsportanlagen tangieren den Ortsbild- und Landschaftsschutz, die Landwirtschaft, die Raumplanung, die Verkehrsplanung, die Freizeit- und Erholungsplanung. Aufgrund dieser Auswirkungen ausserhalb der Bauzone ist eine richtplanerische Behandlung dieser Anlagen angezeigt.

Es stellt sich die Frage, ob nicht eine Positivplanung (konkretes Bezeichnen der Standorte auf der Richtplankarte im Massstab 1:25'000) angezeigt wäre. Dies ist aufgrund der unklaren Situation der Eigentumsverhältnisse jedoch nicht denkbar, da unklar ist, welche landwirtschaftlichen Betriebe im Kanton Zug überhaupt kurz-, mittel- oder langfristig ihren Betrieb aufgeben. Mit den vorliegenden Planungsgrundsätzen lässt sich im Einzelfall die Eignung eines Standortes umfassend prüfen.

Der Erlass einer Übrigen Zone mit speziellen Vorschriften für den Reitsport unterliegt einem ordentlichen Planungsverfahren mit den entsprechenden demokratischen Abstimmungen auf Stufe Gemeinde und allfälligen Rechtsmittelverfahren. Nebst den üblichen Abklärungen für den Erlass einer Zone sind auch die spezifischen Planungsgrundsätze für Reitsportanlagen zu berücksichtigen. Ziel dieser Ergänzung des Richtplanes ist es, bestmögliche Standorte für Reitsportanlagen in den Gemeinden zu finden und eine koordiniert gelenkte Entwicklung zu erwirken.

4. **Stellungnahmen**

Die grosse Mehrheit (19 Stellungnahmen) unterstützt die neuen Leitlinien und Grundsätze zur Planung für Reitsportanlagen. Die neuen Rahmenbedingungen für Reitsportanlagen werden sehr begrüsst. Es wird als grosser Vorteil erachtet, wenn im ganzen Kanton Zug dieselben Grund- und Leitlinien gelten. Die meisten Einwände galten dem Planungsgrundsatz, dass sich die Zone ans Siedlungsgebiet angliedern soll (L 1.3.1 lit. a).

Stellungnahmen zu den einzelnen Planungsgrundsätzen L 1.3.1

Zu lit. a)

Einige Stellungnahmen empfehlen eine Überprüfung der Formulierung. Die Zielsetzung wird zwar unterstützt, aber als nicht umsetzbar betrachtet. Vorgeschlagen wird eine offenere Formulierung: Zonen für Reitsport müssen einen örtlichen oder zumindest funktionalen Bezug zum Siedlungsgebiet aufweisen (Distanz 1 bis 3 km).

Als weiterer Grund, dass lit. a) abgeändert werden soll, wird die Luftreinhalteverordnung erwähnt, die bei Tierhaltungen aufgrund von Geruchsbelästigungen einen Mindestabstand zu bewohnten Gebieten fordert. In Folge der befürchteten Konflikte unter den Interessengruppen (Verschmutzung, Geruch, Fluchtverhalten der Pferde etc.) wäre ein angemessener Abstand zum Siedlungsgebiet sogar notwendig.

Zu lit. b)

Es wird gewünscht, dass die gute Erreichbarkeit dahingehend interpretiert wird, dass die Distanz zum übergeordneten Verkehrsnetz klein ist und die Reithalle auch mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar ist.

Zu lit. c)

Die Integration in bestehende landwirtschaftliche Bauten und Anlagen als erste Priorität wird dahingehend kritisiert, dass diese Bauten in der Regel auf Viehwirtschaft ausgerichtet sind. Die Pferdehaltung erfordert grundlegend andere Masse, denn Pferde sind wesentlich grösser als Vieh. Es wird verlangt, die Bestimmung dahingehend zu ändern, dass nicht geeignete Bauten auch durch Neubauten ersetzt werden können.

In einer Stellungnahme wird der Ausschluss eigentlicher Neubausiedlungen für Reitsportbetriebe ausdrücklich unterstützt.

Zu lit. d)

Die Vorgabe der guten Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild wird von mehreren Stellungnahmen sehr begrüsst.

Zu lit. e)

Eine Stellungnahme betrachtet den Bedarfsnachweis als weitgehend wirkungslos, wenn die Anzahl der Reitsportanlagen wirklich begrenzt werden soll. Die Anzahl soll sich nicht am Bedarf orientieren, sinnvollerweise soll das Angebot definiert werden, welches landschaftsverträglich ist.

Weitere Themen

In einer Stellungnahme wird gewünscht, dass als negative Standortfaktoren auch Schutzgebiete und Wildtierkorridore erwähnt werden.

5. Interessenabwägung und Fazit

Der Reitsport ist eine beliebte Freizeitbeschäftigung, welche den Raum prägt und sich unkoordiniert ausgebreitet hat. Mit einer Anpassung des Richtplanes sollen die räumlichen Auswirkungen der neuen Reitsportanlagen sowie deren Betrieb koordiniert werden.

Eine Mehrheit der Stellungnahmen (19) äussert sich positiv über die Planungsgrundsätze. Verschiedene Stellungnahmen (7) schlagen Verbesserungen der Grundsätze vor. Die Einwände zur verlangten Angliederung der Zone ans Siedlungsgebiet, werden dahingehend berücksichtigt, als dass der Planungsgrundsatz in lit. a) neu offener formuliert wird:

- Zonen für Reitsport müssen einen örtlichen oder zumindest funktionalen Bezug zum Siedlungsgebiet aufweisen.

Der Regierungsrat setzt die Planungsgrundsätze für Reitsportanlagen - mit der entsprechenden Änderung von lit. a) im Richtplan fest.

IV Kapitel E 7 Elektrische Übertragungsleitungen

1. Ausgangslage

Der Richtplanbeschluss E 7.1.4 besagt, dass sich der Kanton beim Bund dafür einzusetzen hat, dass durch den Bund und die Betreiber auch bestehende Leitungen saniert und damit die Grenzwerte für neue Anlagen eingehalten werden. Dies würde eine Änderung der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710; NISV) bedingen.

Entsprechende Abklärungen beim Bund haben jedoch ergeben, dass eine Revision der NISV zur Zeit kein Thema ist und auch keine Bestrebungen im Gang sind, die alten Leitungen dem Regime für die Neuen anzugleichen. Es gibt auch keine parlamentarischen oder kantonalen Vorstösse in diese Richtung. Wie der Antwort des Bundes weiter zu entnehmen ist, waren im Vernehmlassungsentwurf der NISV aus dem Jahre 1999 für alle bestehenden Anlagen weniger strenge vorsorgliche Emissionsbegrenzungen vorgesehen als für neue. Diese Ungleichbehandlung wurde in der Vernehmlassung bezüglich der Sendeanlagen, insbesondere der Mobilfunkanlagen, kritisiert. Für elektrische Leitungen wurden keine solchen Forderungen erhoben. Der Bundesrat hat dem Antrag auf Gleichbehandlung von alten und neuen Anlagen in der verabschiedeten Fassung der NISV vom Dezember 1999 für die Punktquellen Rechnung getragen. Für die Linienquellen (elektrische Leitungen, Eisenbahnanlagen) erachtete er die Gleichbehandlung jedoch als unverhältnismässig und wirtschaftlich nicht tragbar. An dieser Einschätzung hat sich bis heute nichts geändert.

Im Rahmen einer Sitzung der kantonsrätlichen Raumplanungskommission am 1. April 2009 wurde diese Thematik diskutiert. Es zeigte sich, dass

- a) die Forderung des Kantons Zug massive finanzielle Auswirkungen auf alle Leitungsbetreiberinnen in der Schweiz hätte. Die notwendigen Kosten für die Verlegung eines grossen Teils der Leitungen gingen in die Milliarden. Diese Kosten würden wiederum voll auf die Konsumenten überwälzt, was zu starken Erhöhungen der Strompreise führen würde.
- b) mit dieser Forderung die Stromversorgung in gewissen Gebieten der Schweiz kaum mehr sichergestellt werden könnte. Gewisse alte Leitungen könnten schlicht nicht mehr ersetzt werden, da keine Trassees vorhanden sind, welche die Leitungen zu den bestehenden Unterwerken führen.
- c) der Bund sich vehement gegen eine solche Gleichschaltung von alten und neuen Leitungen wehren würde.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist es nicht sinnvoll, im kantonalen Richtplan einen Auftrag beizubehalten, welcher schlicht keine Chance auf Realisierung hat.

2. Stellungnahmen zur Streichung des Beschlusses E 7.1.4.

Die Streichung wird trotz einigen Einwänden von einer Mehrheit unterstützt (17 zu 7). Viele Stellungnahmen sind damit einverstanden, den Beschluss zu streichen, wünschen aber, dass die Zielsetzung - gleiche Grenzwerte für bestehende und neue Leitungen - im Richtplan verbleibt.

Befürwortende Stellungnahmen

- Die Streichung wird als vorteilhaft für den Schutz und die Schonung von Natur und Landschaft erachtet, da die Einhaltung der Grenzwerte alter Anlagen vorab durch deren Verschiebung in die Landschaft erreicht würde.

- Eine Änderung der NISV sei nicht absehbar und deshalb eine Gleichbehandlung von neuen und alten Leitungen nicht realistisch.
- Es mache wenig Sinn, die Regierung damit zu beauftragen, auf eidgenössischer Ebene eine Anpassung der NISV zu bewirken, welche auf Bundesebene als politisch und wirtschaftlich unrealistisch angesehen wird.

Obwohl viele Stellungnahmen die Meinung des Kantons teilen, dass eine Realisierung aussichtslos ist, wird wiederholt gewünscht, dass der Beschluss im Richtplantext belassen wird. Als Gründe dafür werden genannt, dass

- der Bundesrat seinerzeit den kantonalen Richtplan inklusive Beschluss E 7.1.4 genehmigt hat.
- sich gerade bei der NISV zeige, dass der Rücksichtnahme auf Menschen zu wenig Bedeutung zugemessen werde; gerade der Kanton Zug sei mit seiner dichten Besiedlung von Infrastrukturen und darum auch Übertragungsleitungen stärker betroffen als andere Gebiete oder Kantone.
- im Rahmen einer Standesinitiative des Kantonsrats die Änderung der NISV erfolgen könnte.
- neuere Studien gemäss der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz aufzeigten, dass heute eine Verkabelung von Hochspannungsleitungen technisch machbarer werde und auch transportbedingte Stromverluste reduziert werden könnten.

Mehrere Stellungnahmen lehnen eine Streichung des Beschlusses ab. Als Gründe hierfür werden genannt, dass

- es nicht sein könne, dass nur wirtschaftliche Überlegungen den Ausschlag für oder gegen eine Sanierung geben. Ob Alt- oder Neuanlage, die Immissionen für die Anwohnerinnen und Anwohner seien dieselben.
- die NISV auf bestehenden Bauzonen (bebaute oder unbebaute) keine Anwendung finde und darum auch heute noch Wohnbauten in der Nähe von Hochspannungsleitungen erstellt werden könnten.
- der festgesetzte Auftrag nicht leichtfertig aus der Hand gegeben werden dürfe.

3. Interessenabwägung und Fazit

Der Richtplanbeschluss E 7.1.4 wird gestrichen, da der Regierungsrat beim Bund keine Möglichkeiten hat, die Sanierung von bestehenden Starkstromleitungen durchzusetzen.

Der Kanton Zug wird sich weiterhin beim Bund dafür einsetzen, dass Übertragungsleitungen so zu führen sind, dass ihre Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung und Landschaft gering sind und dass in und entlang von Siedlungen die Betreiberinnen und Betreiber verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen. Dieser im Richtplan enthaltene Grundsatz (Beschluss E 7.1.1), verpflichtet den Kanton nach wie vor, sich beim Bund entsprechend einzusetzen.

Es steht dem Kantonsrat frei, sich mittels einer Standesinitiative beim Bund für eine Gleichbehandlung alter und neuer Anlagen einzusetzen.

V Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage Nr. 1869.2 - 13230 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 27. Oktober 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage:

- Synopse Oktober 2009